

An die
Eltern unserer
Schülerinnen und Schüler



Kaarst, 09.10.2020

Liebe Eltern der Stakerseite,

die Herbstferien stehen vor der Tür und viele Familien planen eine Urlaubsreise. Handeln Sie auch in den Herbstferien verantwortungsvoll und vermeiden Sie Aufenthalte in Risikogebieten!

Bei der Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland (Reiserückkehr) gelten besondere Regelungen, aus denen sich Verpflichtungen auch für Schülerinnen und Schüler ergeben. Ich bin gehalten, Sie über diese Verpflichtungen zu informieren, und tue dies unter Hinzuziehung der umseitig abgedruckten Informationen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Erlauben Sie mir, dass ich auf wesentliche Aussagen besonders hinweise: Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, auf Ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet hinzuweisen und sich in Quarantäne zu begeben. Von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne kann nur befreit werden, wer nach erfolgter Einreise ein gültiges, nachweislich negatives, Testergebnis vorlegt.

Wird dies von Schülerinnen und Schülern nicht beachtet, spricht der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten.

Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie auch darüber informieren, dass seit dem 01. Oktober 2020 für Kinder in der Primarstufe innerhalb des Klassenverbandes im Unterrichtsraum keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mehr besteht. Maskenpflicht gilt weiterhin, wenn gemischte Gruppen in Religion, Ethik und Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden sowie außerhalb des Klassenraums und im Bus.

Schüler/innen, die infolge der neuen Regelung bei Unterricht im Klassenverband keine Maske tragen, können sich auf die Regelung der Landesregierung NRW berufen.

Gleichwohl wissen wir alle, dass die Einhaltung der AHA-Regeln und damit das Tragen der Maske bei Kontakten unter 1,50 m Mindestabstand eine wichtige Maßnahme zum gegenseitigen Schutz darstellt. Deshalb spreche ich nach intensiver Beratung und Beschlussfassung in unserer Schulkonferenz am 06.10.2020 die nachdrückliche Empfehlung aus, wie bisher beim Verlassen des Sitzplatzes im Klassenraum eine Maske zu tragen.

Für das Team der Stakerseite mit den besten Wünschen für erholsame Ferien
grüßt Sie
Ihr
Josef Oppermann



Corona-Pandemie: Wichtige Informationen für Einreisende

Das Coronavirus SARS-CoV-2 breitet sich weltweit weiter aus. Deutschland konnte diese Pandemie bisher relativ gut bewältigen. Damit das so bleibt, gibt es strenge Vorschriften für Einreisende aus Staaten, die als Corona-Risikogebiete ausgewiesen worden sind.

Risikogebiete: Welche Staaten zu Risikogebieten erklärt werden, bestimmt das Robert Koch-Institut zusammen mit verschiedenen Bundesministerien. Entscheidend ist dafür insbesondere die Zahl der in den jeweiligen Ländern registrierten Neuinfektionen. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert, sie ist im Internet unter folgendem Link erreichbar: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Quarantäne: Sollten Sie sich in den 14 Tagen vor Ihrer Einreise nach Deutschland in einem der ausgewiesenen Risikogebiete aufgehalten haben, müssen Sie sich umgehend und auf direktem Weg in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben. Diese Maßnahme dient dem Schutz Ihrer Familie, Ihrer Nachbarn und aller Menschen aus Ihrem Umfeld und ist leider unvermeidbar. Dabei spielt keine Rolle, ob Sie sich angesteckt haben oder nicht.

Während der Quarantäne ist es Ihnen nicht erlaubt, das Haus oder die Wohnung zu verlassen und Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören. Nur so kann es gelingen, die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Wichtig: Sie sind verpflichtet, das für Sie zuständige Gesundheitsamt umgehend telefonisch oder per E-Mail über Ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet zu informieren. Adressen finden Sie im Internet unter <https://tools.rki.de/plztool>.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Quarantänepflicht teuer werden kann – in Nordrhein-Westfalen sind Geldbußen bis zu 25.000 Euro möglich.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht: Sie können von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne befreit werden, wenn der so genannte PCR-Test auf SARS-CoV-2 nachweislich negativ ausgefallen ist. Der Test muss allerdings maximal 48 Stunden vor Ihrer Einreise durchgeführt worden sein.

Sollten Sie erst nach Ihrer Einreise eine Testung vornehmen lassen wollen, kontaktieren Sie bitte das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses müssen Sie leider in Quarantäne bleiben.

Die Pflicht zur Quarantäne gilt im Übrigen nicht, wenn Sie sich auf der Durchreise befinden. Sie müssen Nordrhein-Westfalen jedoch direkt verlassen und dürfen hier nicht übernachten.

Verdacht auf Erkrankung: Zu den Symptomen einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zählen insbesondere Fieber, neu aufgetretener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust und Atemnot. Sollten Sie diese Anzeichen für eine Erkrankung haben, wenden Sie sich bitte zunächst telefonisch an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116 117.

Weitere Informationen – auch zur Corona-Einreiseverordnung mit weiteren Details und Ausnahmeregelungen – finden Sie auf der Internetseite www.mags.nrw/coronavirus.



Aktuelle Liste
der Risikogebiete

www.rki.de/covid-19-risikogebiete



Verzeichnis
der Gesundheitsämter

<https://tools.rki.de/plztool>



Internetseite
zum Coronavirus

www.mags.nrw/coronavirus